



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 9/2021

12. März 2021

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Neufassung der Berufsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 11. März 2021	Seite 218
Geschäfts- und Verfahrensordnung der Ethikkommission der Technischen Universität Chemnitz vom 11. März 2021	Seite 226

**Bekanntmachung der Neufassung
der Berufsordnung der Technischen Universität Chemnitz
Vom 11. März 2021**

Aufgrund von Artikel 2 der zweiten Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Februar 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 4/2021, S. 16) wird nachstehend der Wortlaut der Berufsordnung der Technischen Universität Chemnitz in der seit dem 17. Februar 2021 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 28. November 2018 in Kraft getretene Berufsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 26. November 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 40/2018, S. 2654),
2. den am 17. Juli 2020 in Kraft getretenen Artikel 1 der Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 15/2020, S. 1001) sowie
3. den am 17. Februar 2021 in Kraft getretenen Artikel 1 der zweiten Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Februar 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 4/2021, S. 16).

Chemnitz, den 11. März 2021

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

Berufungsordnung der Technischen Universität Chemnitz

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Antrag auf Besetzung von Professuren
- § 3 Ausschreibung
- § 4 Berufungsbeauftragter
- § 5 Besetzung und Zusammensetzung der Berufungskommission
- § 6 Tätigkeit der Berufungskommission und Verfahrensregelungen
- § 7 Berufungsvorschlag
- § 8 Entscheidung des Rektors über den Fortgang des Verfahrens
- § 9 Entscheidung über den Berufungsvorschlag, Ruferteilung
- § 10 Berufungsverhandlungen, Verfahrensabschluss
- § 11 Bleibeverhandlungen
- § 12 Außerordentliche Berufung von Professoren
- § 13 Gemeinsame Berufungen
- § 14 Vertraulichkeit
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel

Die Besetzung von Professuren ist ein zentrales Instrument für die Umsetzung der Struktur- und Entwicklungsplanung an der Technischen Universität Chemnitz. Ziel von Berufungsverfahren ist die Sicherung der Qualität in Forschung und Lehre, der Profilbildung und einer zukunftsorientierten Entwicklung der Universität als attraktive Bildungs- und Forschungseinrichtung im internationalen Wettbewerb. Alle Schritte im Berufungsverfahren sollen transparent und zügig durchgeführt werden. Ein wertschätzender Umgang mit den Bewerbern sowie die Gleichbehandlung aller Bewerber ist ein wesentlicher Anspruch im Berufungsverfahren. Die Technische Universität Chemnitz verfolgt das Ziel, den Anteil von Professorinnen deutlich zu erhöhen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Professoren an der Technischen Universität Chemnitz. Sie gilt in gleicher Weise für die Besetzung von befristeten Professuren sowie Juniorprofessuren, soweit nicht etwas Abweichendes geregelt ist. Das Nähere zum Verfahren der Evaluation von Juniorprofessoren nach § 70 SächsHSFG sowie zur Überführung eines Juniorprofessors in eine dauerhafte Professur (§ 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Alt. 1 SächsHSFG) oder eines befristet beschäftigten Professors in eine dauerhafte und gegebenenfalls höherwertige Professur (§ 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SächsHSFG) im Tenure-Track-Verfahren wird gesondert durch Ordnung geregelt.
- (2) Diese Ordnung findet auf das Zentrum für Lehrerbildung der Technischen Universität Chemnitz entsprechend Anwendung. Die Rechte und Pflichten des Fakultätsrates bzw. Dekans nehmen die jeweils vergleichbaren Organe des Zentrums für Lehrerbildung wahr.

§ 2

Antrag auf Besetzung von Professuren

- (1) Die Stellen für Hochschullehrer werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Fakultätsrat durch Funktionsbeschreibung inhaltlich festgelegt. Der Fakultätsrat ist berechtigt, dem Rektorat diesbezüglich einen Vorschlag zu unterbreiten.

(2) Wird eine Professorenstelle frei, unterbreitet der Fakultätsrat dem Rektorat im Falle des Ausscheidens eines Professors aufgrund dessen Eintritts in den Ruhestand spätestens zwei Jahre vor dem Freiwerden der Stelle, anderenfalls mit dem Bekanntwerden des Freiwerdens der Stelle einen Vorschlag zur Wiederbesetzung bzw. zur Umwidmung und zur Funktionsbeschreibung der Stelle. Auf der Grundlage des Entwicklungsplanes der Fakultät kann der Fakultätsrat einen Antrag auf Neuzuweisung einer Hochschullehrerstelle stellen. Das Rektorat entscheidet unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Universität und der jeweiligen Fakultät, ob eine freiwerdende Hochschullehrerstelle wieder besetzt wird. Der Fakultätsrat der betroffenen Fakultät ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Die Begründung eines Antrages auf Wiederbesetzung bzw. Zuordnung einer freiwerdenden Stelle muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. die gewünschte Denomination, deren englische Übersetzung und eine Begründung zur Besoldungswertigkeit der Professur,
2. die Einordnung der Professur in die Entwicklungspläne der Fakultät und der Universität unter Berücksichtigung der Kernkompetenzen der Technischen Universität Chemnitz und der Hochschulentwicklungsplanung des Freistaates Sachsen,
3. die vorgesehenen Aufgaben der Professur in der Lehre und Forschung, insbesondere eine Darstellung der Notwendigkeit der Professur für das Studienangebot der Fakultät sowie für die Stärkung der Forschungsaktivitäten,
4. die Abgrenzung der Professur zu anderen, insbesondere auch zukünftig neu zu besetzenden Professuren,
5. eine Begründung für eventuelle Änderungen des Schwerpunktes gegenüber der freiwerdenden Stelle und
6. die seitens der Fakultät beabsichtigte personelle, räumliche und sächliche Ausstattung der Professur.

Weiterhin sind der Entwurf eines Ausschreibungstextes und der Vorschlag für die Zusammensetzung der Berufungskommission einschließlich ihres Vorsitzenden auf der Grundlage eines Fakultätsratsbeschlusses vorzulegen.

(4) Mit der Entscheidung über die inhaltliche Ausrichtung der Professur verabschiedet das Rektorat den Ausschreibungstext (§ 3 Abs. 2), nimmt Stellung zur Zusammensetzung der Berufungskommission (§ 5) und bestellt einen Berufsbeauftragten (§ 4). Der Rektor setzt den Dekan von der Entscheidung des Rektorates in Kenntnis und zeigt die Entscheidung zur (Wieder-) Zuweisung der Professur dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst an (§ 59 Abs. 1 Satz 6 SächsHSFG).

§ 3

Ausschreibung

(1) Die Stellen für Hochschullehrer sind frühestmöglich öffentlich und in der Regel international auszuschreiben. Die in § 59 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 SächsHSFG geregelten Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht für die Überführung eines Juniorprofessors in eine dauerhafte Professur (§ 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Alt. 1 SächsHSFG), eines befristet beschäftigten Professors in eine dauerhafte und gegebenenfalls höherwertige Professur im Tenure-Track-Verfahren (§ 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SächsHSFG), die Berufung eines Juniorprofessors oder Professors auf eine dauerhafte Professur zur Rufabwehr (§ 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Alt. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SächsHSFG) oder für die Besetzung einer Professur mit einem in besonderer Weise qualifizierten Bewerber, der bereits ein dem Berufungsverfahren gleichwertiges Auswahlverfahren erfolgreich absolviert hat (§ 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SächsHSFG), bleiben unberührt.

(2) Die Voraussetzungen für Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht für die Überführung eines befristet beschäftigten Professors in eine dauerhafte und höherwertige Professur im Tenure-Track-Verfahren (§ 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SächsHSFG), die Berufung eines Juniorprofessors oder Professors auf eine dauerhafte Professur zur Rufabwehr (§ 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Alt. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SächsHSFG) oder für die Besetzung einer Professur mit einem in besonderer Weise qualifizierten Bewerber, der bereits ein dem Berufungsverfahren gleichwertiges Auswahlverfahren erfolgreich absolviert hat (§ 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SächsHSFG), werden in einem mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst abgestimmten Qualitätssicherungskonzept geregelt.

(3) Der Ausschreibungstext muss folgende Angaben enthalten:

1. die Fakultät, welcher die Professur zugewiesen ist, und die vorgesehene Besoldungsgruppe,
2. den vorgesehenen Zeitpunkt der Besetzung,
3. das in Lehre und Forschung zu erfüllende Anforderungsprofil sowie Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben, in der Regel folgende erwartete Aktivitäten und Erfahrungen:

- a) Aktivitäten und Erfahrungen im Bereich Forschung (Fähigkeit und Bereitschaft zur Einwerbung von Drittmitteln, starke Publikations- und Vortragstätigkeit, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses),
 - b) Aktivitäten und Erfahrungen im Bereich Lehre (insbesondere auch die Fähigkeit und Bereitschaft zur Übernahme von Lehrveranstaltungen in englischer Sprache),
 - c) Aktivitäten und Erfahrungen im Bereich Transfer sowie
 - d) die Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung und folgende erwünschte Aktivitäten und Erfahrungen:
 - a) internationale Aktivitäten und Erfahrungen in den Bereichen Lehre, Forschung und/oder Transfer,
 - b) besondere Nachweise zur Qualifikation in der Lehre,
 - c) die Fähigkeit und Bereitschaft zum Engagement im Bereich Weiterbildung,
 - d) die Fähigkeit und Bereitschaft zur Nutzung neuer Lehr- und Lernformen sowie
 - e) die Fähigkeit und Bereitschaft zur Öffentlichkeitsarbeit,
4. die geforderten Berufungsvoraussetzungen für Professoren (§ 58 Abs. 1 SächsHSFG) bzw. Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren (§ 63 Abs. 1 und 3 SächsHSFG),
 5. die Erwartung, dass der zukünftige Stelleninhaber seinen Lebensmittelpunkt nach bzw. in die Region Chemnitz verlegen wird,
 6. die von den Bewerbern einzureichenden Unterlagen (Lebenslauf, wissenschaftlicher Werdegang, Publikationsverzeichnis, Liste der Lehrveranstaltungen, Ergebnisse von Lehrevaluationen, Überblick über die Vortragstätigkeit, über eingeworbene Drittmittel und betreute Promotionen sowie ggf. Habilitationen, Qualifikationsnachweise in Kopie, etc.) und
 7. bei Professuren auf Zeit und Juniorprofessuren gegebenenfalls der Hinweis auf die beabsichtigte Überführung in eine dauerhafte und gegebenenfalls höherwertige Professur im Tenure-Track-Verfahren (§ 59 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 SächsHSFG),
 8. bei Juniorprofessuren gegebenenfalls der Hinweis auf die Option der anschließenden Ausschreibung einer W2/W3-Professur und die dann bestehende Möglichkeit, sich darauf zu bewerben.
- (4) Die Ausschreibung erfolgt im Internet, um potenzielle Bewerber im In- und Ausland zu erreichen. Sie kann zudem in nationalen und/oder internationalen Fachzeitschriften erfolgen. Geeignete Bewerber sollen auch auf anderen Wegen, wie z.B. durch aktive Ansprache oder durch Information an anderen Institutionen, auf die Ausschreibung aufmerksam gemacht und zur Bewerbung angeregt werden. Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt auf Veranlassung der Fakultät durch das Dezernat Personal der Zentralen Universitätsverwaltung.
- (5) Führt die erste Ausschreibung nicht wenigstens zu drei Bewerbern, die dem Anforderungsprofil entsprechen, soll die Ausschreibung der Stelle in der Regel wiederholt werden.

§ 4

Berufungsbeauftragter

- (1) Das Rektorat setzt für Berufungsverfahren einen Berufsbeauftragten ein, welcher im Verfahren ohne Stimmrecht mitwirkt. Der Berufsbeauftragte ist zu den Sitzungen der Berufungskommission zu laden und durch rechtzeitige Überlassung der zum Verfahren gehörenden Unterlagen über den Verfahrensgang zu informieren.
- (2) Der Berufsbeauftragte berät die Berufungskommission hinsichtlich der relevanten rechtlichen Bestimmungen und wirkt darauf hin, dass bei der Entscheidungsfindung der Berufungskommission die auf dem Entwicklungsplan der Technischen Universität Chemnitz und dem Entwicklungsplan der jeweiligen Fakultät beruhende Funktionsbeschreibung der Professur und die im Ausschreibungstext festgelegten Kriterien berücksichtigt werden. Er achtet darauf, dass der wettbewerbliche Charakter des Verfahrens gewahrt bleibt, es hinreichend transparent und zügig durchgeführt wird und die Bewerber über den Verfahrensstand informiert werden. Der Berufsbeauftragte berichtet dem Rektorat regelmäßig über den aktuellen Stand des Berufungsverfahrens.

§ 5

Besetzung und Zusammensetzung der Berufungskommission

- (1) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages setzt der Fakultätsrat nach Anhörung des Rektorates eine Berufungskommission ein. Hierfür leitet der Dekan einen Vorschlag für die Zusammensetzung der Kommission an den Rektor zur Einholung einer Stellungnahme des Rektorates weiter und unterbreitet dem Rektor einen Vorschlag für den Vorsitz der Kommission. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Rektorates beschließt der Fakultätsrat abschließend über die Einsetzung der Berufungskommission. Der Rektor bestimmt den Vorsitzenden der Berufungskommission im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat.

Kommt das Einvernehmen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der Bewerbungsfrist nicht zustande, entscheidet der Rektor über den Vorsitz.

(2) Der Berufungskommission gehören mindestens vier Professoren stimmberechtigt an. Ihr muss mindestens ein externer Sachverständiger, in der Regel ein Professor, angehören. Die Professoren müssen über eine Mehrheit von einem Sitz verfügen. Weiterhin sind in der Berufungskommission Vertreter der Mitgliedergruppen der akademischen Mitarbeiter, der Studenten und der sonstigen Mitarbeiter angemessen vertreten. Juniorprofessoren dürfen nur als stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission eingesetzt werden, wenn ihnen mit der Bestellung zum Außerplanmäßigen Professor gemäß § 70 Satz 4 SächsHSFG das Recht zur Mitwirkung in Berufungskommissionen übertragen wurde.

(3) In der Berufungskommission sollen Frauen angemessen vertreten sein. Mindestens ein Vertreter aus einer anderen Fakultät muss stimmberechtigt mitwirken. In der Berufungskommission können weitere Personen beratend mitwirken. Soweit er nicht Mitglied der Berufungskommission ist, hat der Dekan der Fakultät das Recht, an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Mitwirkung des Professors oder Juniorprofessors in der Berufungskommission zur Wiederbesetzung der eigenen Stelle ist ausgeschlossen. In der Berufungskommission dürfen keine Personen mitwirken, hinsichtlich deren eine Befangenheit bzw. eine Besorgnis der Befangenheit entsprechend den Regelungen der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) besteht.

(4) Der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät hat das Recht, an Sitzungen der Berufungskommissionen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Für den Fall, dass sich eine schwerbehinderte Person beworben hat, ist die Schwerbehindertenvertretung der Universität hinzuzuziehen. Der Gleichstellungsbeauftragte und der Schwerbehindertenvertreter sind wie Mitglieder zu laden und zu informieren.

(5) Der Gleichstellungsbeauftragte der Universität soll durch den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät regelmäßig über den Stand des Berufungsverfahrens unterrichtet werden. Der Gleichstellungsbeauftragte der Universität hat das Recht auf Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen.

§ 6

Tätigkeit der Berufungskommission und Verfahrensregelungen

(1) Die Berufungskommission legt in ihrer ersten Sitzung den Ablauf des mehrstufigen Auswahlverfahrens fest. In diesem können insbesondere ein öffentlicher Vortrag, eine Probelehrveranstaltung, ein Vorstellungsgespräch sowie die Anforderung und Bewertung von Schriften der Bewerber zur Anwendung kommen. Das Auswahlverfahren der jeweiligen Stufe ist für alle Bewerber unter gleichen Bedingungen durchzuführen.

(2) Weiterhin legt die Berufungskommission aufgrund der Funktionsbeschreibung und des Ausschreibungstextes die Auswahlkriterien und deren Gewichtung für die Auswahlentscheidungen fest.

(3) Die Berufungskommission kann im Verfahren auch Personen berücksichtigen, welche sich nicht beworben haben.

(4) Für diejenigen Bewerber, welche als geeignet für eine Aufnahme in den Berufungsvorschlag befunden werden, sind in der Regel jeweils mindestens drei externe Gutachten von auf dem Berufungsgebiet anerkannten Wissenschaftlern anzufordern. Die drei Gutachten können Einzelgutachten oder auch vergleichende Gutachten sein. Die Gutachter werden von der Berufungskommission bestimmt und dürfen weder mit dem beruflichen Werdegang der Bewerber noch privat mit diesen in enger Verbindung stehen. Die Regelungen der §§ 20 und 21 des VwVfG gelten entsprechend. Stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission können nicht als Gutachter im Verfahren tätig werden. Die Gutachten sollen die Leistungen der Bewerber in Lehre und Forschung sowie deren Eignung für die Stelle im Hinblick auf die Funktionsbeschreibung der Stelle, auf den Ausschreibungstext und auf die Berufungsvoraussetzungen nach dem SächsHSFG beurteilen.

(5) Zu den Sitzungen der Berufungskommission wird durch den Vorsitzenden in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Tagesordnung eingeladen. In Abstimmung mit den Mitgliedern der Berufungskommission kann auch mit einer kürzeren Frist und unter Benutzung elektronischer Kommunikationsmittel eingeladen werden. Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Beschlussfassungen bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über Auswahlentscheidungen und über den Berufungsvorschlag ist geheim abzustimmen. Dies ist im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

(7) Zu jeder Sitzung der Berufungskommission ist jeweils ein vom Vorsitzenden unterzeichnetes Sitzungsprotokoll zu fertigen. Dieses muss insbesondere folgende Angaben enthalten: Datum, Ort, anwesende Personen, wesentlicher Inhalt der Sitzung und Abstimmungsergebnisse. Im Protokoll sind weiterhin die Gründe für das Ausscheiden von nicht weiter berücksichtigten Bewerbern zu dokumentieren. Die Berufungskommission kann zur Protokollführung ein weiteres Mitglied der Universität hinzuziehen, das

zuvor ausdrücklich über die Vertraulichkeit des Verfahrens und die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 14) belehrt wurde.

§ 7

Berufungsvorschlag

(1) Die Berufungskommission erstellt innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf der Grundlage der externen Gutachten sowie einer vergleichenden Würdigung einen begründeten Berufungsvorschlag. Dieser soll drei Namen und eine Rangfolge der Vorgeschlagenen enthalten. An der Technischen Universität Chemnitz Beschäftigte können nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn der Vorgeschlagene sich in seiner Befähigung deutlich von anderen Bewerbern abhebt oder zeitnah bereits einen Ruf an eine andere Hochschule oder eine Forschungseinrichtung erhalten hat. Die Ausnahmen des § 60 Abs. 3 Satz 6 SächsHSFG bleiben unberührt.

(2) Die Begründung des Berufungsvorschlages muss eine Bewertung der Lehr- und Forschungsleistungen sowie - soweit vorhanden - von Lehrevaluationen der Vorgeschlagenen enthalten. Die Begründung soll das nach § 6 Abs. 1 festgelegte Auswahlverfahren darstellen und sich an den nach § 6 Abs. 2 festgelegten Auswahlkriterien orientieren. Die festgelegte Rangfolge der Vorgeschlagenen ist durch eine vergleichende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen zu begründen. Ein Vorliegen habilitationsäquivalenter Leistungen bei einem oder mehreren Vorgeschlagenen, eines ausnahmsweisen Berufungsvorschlages mit weniger als drei Namen oder eines Ausnahmefalles nach Absatz 1 Satz 3 muss ebenfalls im Berufungsvorschlag begründet werden.

(3) Der Vorsitzende der Berufungskommission gibt dem Rektor den begründeten Berufungsvorschlag zur Kenntnis. Als weitere Unterlagen sind

1. die Einladungen und die Protokolle der Sitzungen der Berufungskommission,
 2. eine Auflistung aller Bewerber,
 3. die Gutachten,
 4. die Bewerbungsunterlagen der Vorgeschlagenen,
 5. das Votum des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und des Gleichstellungsbeauftragten der Universität zum Berufungsvorschlag sowie
 6. gegebenenfalls eine Stellungnahme des Schwerbehindertenvertreters
- beizufügen.

(4) Bei Nichteinhaltung der Frist nach Absatz 1 entscheidet der Rektor über die Einstellung des Berufungsverfahrens. Ist eine Berufungskommission der Auffassung, dass das eingeleitete Verfahren keinen hinreichenden Erfolg verspricht, teilt sie dies dem Rektor unter Angabe der Gründe unverzüglich mit.

§ 8

Entscheidung des Rektors über den Fortgang des Verfahrens

- (1) Der Rektor prüft den Berufungsvorschlag insbesondere danach,
1. ob bei der Erstellung des Berufungsvorschlages die rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des SächsHSFG sowie dieser Berufsordnung, beachtet worden sind,
 2. der Berufungsvorschlag unter Berücksichtigung der Funktionsbeschreibung der Stelle, der Auswahlkriterien sowie der Entwicklungspläne von Universität und Fakultät schlüssig begründet ist und
 3. ob die Auswahl der Bewerber und die festgelegte Rangfolge schlüssig begründet sind.

(2) Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung des Berufungsvorschlages sowie der Berichterstattung des Berufsbeauftragten des Rektorats und nach Einholung eines Meinungsbildes im Rektorat entscheidet der Rektor über den Fortgang des Berufungsverfahrens. Entspricht der Berufungsvorschlag den Anforderungen nach Absatz 1, stimmt der Rektor der Behandlung des Berufungsvorschlages im Fakultätsrat zu. Genügt der Berufungsvorschlag den Anforderungen nach Absatz 1 nicht, kann der Rektor den Berufungsvorschlag an die Berufungskommission zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zurückverweisen oder das Verfahren einstellen.

§ 9

Entscheidung über den Berufungsvorschlag, Ruferteilung

(1) Im Falle des § 8 Abs. 2 Satz 2 beschließt der Fakultätsrat in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer, wobei auch die Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 88 Abs. 2 SächsHSFG stimmberechtigt mitwirken dürfen. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen. Der Dekan leitet den Beschluss des Fakultätsrates

(Protokollauszug) sowie den Nachweis über die frist- und formgerechte Einladung der Mitglieder des Fakultätsrates innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung des Rektors nach § 8 Abs. 2 Satz 2 an diesen weiter.

(2) Der Rektor entscheidet - gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Meinungsbildes des Rektorates - über die Ruferteilung an einen der Vorgeschlagenen. Er ist an den Beschluss des Fakultätsrates nicht gebunden. Beabsichtigt der Rektor, vom Beschluss des Fakultätsrates abzuweichen, erörtert er dies zuvor mit dem Dekan. Mit der Ruferteilung bittet der Rektor den Kandidaten um eine Erklärung zur grundsätzlichen Bereitschaft zur Annahme des Rufes. Im Rufschreiben wird der Kandidat ferner zur Vorbereitung der Berufungsverhandlungen um eine Darlegung konzeptioneller Überlegungen zur Ausgestaltung und Entwicklung der Professur, der Vorstellungen hinsichtlich der personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung der Professur sowie der Vorstellungen hinsichtlich der Gewährung von Leistungsbezügen gebeten. Der Rektor kann eine Frist für die Rufannahme bestimmen.

(3) Der Rektor informiert den Dekan über die Rufentscheidung und teilt den weiteren in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Bewerbern ihre Listenplatzierung mit.

(4) Berufte der Rektor keinen der Vorgeschlagenen oder lehnen die Vorgeschlagenen eine Berufung ab, fordert er die Berufungskommission zu einem neuen Berufungsvorschlag auf. Hierfür kann die Berufungskommission auf die weiteren Bewerber auf die Professur sowie auf Personen, welche sich nicht beworben haben, jedoch im Verfahren berücksichtigt worden sind (§ 6 Abs. 3), zurückgreifen oder die Stelle nochmals ausschreiben. Anderenfalls stellt der Rektor das Berufungsverfahren im Einvernehmen mit dem Senat ein.

§ 10

Berufungsverhandlungen, Verfahrensabschluss

(1) Nach der Ruferteilung an einen der Vorgeschlagenen und dessen Erklärung zur grundsätzlichen Bereitschaft zur Annahme des Rufes finden Gespräche zwischen dem Vorgeschlagenen, dem Dekan sowie dem Rektor oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Rektorates bezüglich der Ressourcenausstattung der zu besetzenden Professur sowie der persönlichen Bezüge (Berufungsverhandlungen) statt. Rektorat und Dekan stimmen sich hinsichtlich der Ausstattungs- und Besoldungsfragen vor dem Berufungsgespräch ab. Nach den Berufungsverhandlungen erhält der Kandidat grundsätzlich ein schriftliches Berufsangebot. Die Zusagen zur personellen und sächlichen Ausstattung der Aufgabenbereiche werden unter vollständiger Ausnutzung des gesetzlichen Spielraums gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 SächsHSFG für fünf Jahre befristet erteilt.

(2) Nach erfolgter Rufannahme werden die weiteren in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Bewerber vom Rektor über den Abschluss der Berufungsverhandlungen und die Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung in Kenntnis gesetzt. Die anderen, nicht in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Bewerber werden durch den Dekan vom Abschluss des Auswahlverfahrens unterrichtet.

§ 11

Bleibeverhandlungen

(1) Hat ein Professor einen Ruf an eine andere Hochschule oder ein Einstellungsangebot von außerhalb des Hochschulbereiches erhalten, können Bleibeverhandlungen geführt werden. Das Rufschreiben/Berufsangebot bzw. das Einstellungsangebot sind vorzulegen.

(2) Die Voraussetzungen für eine Berufung eines W2-Professors auf eine W3-Professur im Rahmen von Bleibeverhandlungen gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SächsHSFG werden im Qualitätssicherungskonzept (§ 3 Abs. 2) geregelt.

(3) Über die Aufnahme von Bleibeverhandlungen entscheidet das Rektorat im Benehmen mit dem zuständigen Dekan.

(4) Im Übrigen gilt § 10 entsprechend.

§ 12

Außerordentliche Berufung von Professoren

(1) Im Falle, dass durch die Gewinnung eines Wissenschaftlers, der sein Fachgebiet nachweislich geprägt hat, ein profilbildendes Fachgebiet an der Universität aufgebaut oder ein Fach oder eine Fakultät grundlegend erneuert oder nachhaltig gestärkt werden können, kann ein außerordentliches Berufungsverfahren gemäß § 61 SächsHSFG durchgeführt werden. Die Einleitung dieses Verfahrens erfolgt abweichend von den §§ 2 bis 9 durch den Rektor nach Anhörung des Senates und des Fakultätsrates mit Zustimmung des Hochschulrates. Die Initiative hierzu kann sowohl von der Fakultät als auch vom Rektorat ausgehen.

(2) Der Rektor setzt zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages eine Findungskommission ein. Dieser müssen mindestens vier externe auf dem Fachgebiet anerkannte Wissenschaftler mit Stimmrecht und der Gleichstellungsbeauftragte der Universität mit beratender Stimme angehören. Die Aufgaben der Findungskommission sowie das Verfahren der außerordentlichen Berufung sind in § 61 Abs. 3 SächsHSFG geregelt.

§ 13

Gemeinsame Berufungen

Die Technische Universität Chemnitz und eine Forschungseinrichtung außerhalb der Universität können Professoren zum Zwecke der Förderung und Intensivierung ihrer personellen und fachlichen Zusammenarbeit in Forschung und Lehre gemeinsam berufen. Das Verfahren wird unter Berücksichtigung der Regelungen des § 62 SächsHSFG durch eine Vereinbarung zwischen der Universität und der außeruniversitären Forschungseinrichtung geregelt.

§ 14

Vertraulichkeit

Die Sitzungen der Berufungskommission und die Behandlung des Berufungsvorschlages in den Gremien finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen verpflichtet. Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Berufungskommission sind vom Vorsitzenden über die Verschwiegenheitspflicht zu belehren. Die erfolgte Belehrung ist im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

§ 15

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Geschäfts- und Verfahrensordnung der Ethikkommission der Technischen Universität Chemnitz Vom 11. März 2021

Aufgrund von § 13 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731, 733) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Sitz und Geschäftsstelle
§ 3	Zuständigkeit und Aufgaben
§ 4	Zusammensetzung
§ 5	Arbeitsweise
§ 6	Antragstellung
§ 7	Begutachtungsverfahren und Entscheidung
§ 8	Vertraulichkeit der Ethik-Begutachtung
§ 9	Inkrafttreten

Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Ordnung das grammatische Maskulinum verwendet. Die Formulierungen sind so zu verstehen, dass Personen jeglichen Geschlechts eingeschlossen sind.

§ 1 Allgemeines

Die Ethikkommission der Technischen Universität Chemnitz (nachfolgend Ethikkommission) arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der Standards guter wissenschaftlicher Praxis (vgl. Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Technischen Universität Chemnitz vom 9. Juni 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2015, S. 548) in der jeweils geltenden Fassung). Sie berücksichtigt nationale und internationale Empfehlungen der einschlägigen Fachgesellschaften unter Zugrundelegung des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik.

§ 2 Sitz und Geschäftsstelle

- (1) Der Sitz der Ethikkommission ist Chemnitz.
- (2) Die Ethikkommission unterhält eine Geschäftsstelle. Über die Geschäftsstelle wird i.d.R. jegliche Kommunikation im Zusammenhang mit der ethischen Beurteilung von Forschungsvorhaben abgewickelt. Die Anschrift der Geschäftsstelle lautet: Technische Universität Chemnitz, Geschäftsstelle der Ethikkommission, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz, E-Mail: ethik@tu-chemnitz.de.

§ 3 Zuständigkeit und Aufgaben

- (1) Die Ethikkommission berät Personen, die an der Technischen Universität Chemnitz (TU Chemnitz) eigenständig wissenschaftlich tätig sind, bezüglich ethischer Aspekte bei Forschungsvorhaben am Menschen und nimmt zu entsprechenden Anträgen im Namen der TU Chemnitz Stellung. Der Begriff „eigenständig wissenschaftlich tätige Personen“ schließt Doktoranden ausdrücklich ein. Die Ethikkommission beschäftigt sich ausschließlich mit der Beurteilung der ethischen Zulässigkeit von Forschungsvorhaben aus Perspektive der untersuchten Personen, der am Forschungsvorhaben beteiligten Personen und unmittelbar betroffener Dritter. Sie nimmt nicht zu Aspekten der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und militärischen Verwendung oder Verwertung der Forschungsergebnisse (sicherheitsrelevante Forschung, „Dual Use“) Stellung.
- (2) Die Ethikkommission wird auf Initiative einer antragsberechtigten Person gemäß § 6 Abs. 1, die am Forschungsvorhaben beteiligt ist, oder auf Initiative des Rektors oder zuständigen Dekans tätig.

(3) Aufgabe der Ethikkommission ist die Prüfung und Beurteilung der ethischen Zulässigkeit von Forschungsvorhaben, die Untersuchungen am Menschen oder an vom Menschen erhobenen Proben oder Daten beinhalten. Die Verantwortung der am Forschungsvorhaben beteiligten Personen bleibt unberührt. Die Ethikkommission prüft insbesondere, ob

1. alle Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos für die untersuchten Personen, die am Forschungsvorhaben beteiligten Personen und unmittelbar betroffene Dritte getroffen wurden,
2. ein angemessenes Verhältnis zwischen voraussichtlichem Nutzen und Risiken des Forschungsvorhabens besteht,
3. die untersuchten Personen (bei Bedarf auch deren gesetzliche Vertreter) angemessen über das Forschungsvorhaben aufgeklärt werden und deren Einwilligung hinreichend dokumentiert wird.

(4) Die Prüfung der Forschungsqualität ist kein Bestandteil ethischer Begutachtung. Da es unethisch ist, Ressourcen (wie die Zeit der untersuchten Personen) zu verschwenden, soll der Antragsteller aber auf ersichtlich erhebliche Mängel oder Fehler im Forschungsvorhaben hingewiesen werden.

(5) Die Ethikkommission führt keine juristische Prüfung des Forschungsvorhabens durch. Ergeben sich im Rahmen der ethischen Begutachtung juristische Fragen, kann die Ethikkommission die Vorlage des Antrags bei einem Juristen empfehlen.

(6) Die Ethikkommission stellt den Antragstellern Vorlagen für die Beachtung datenschutzrechtlicher Belange zur Verfügung. Sieht die Ethikkommission im Rahmen der ethischen Begutachtung datenschutzrechtliche Belange berührt, die von diesen Vorlagen nicht abgedeckt sind, oder sieht sie aus anderen Gründen die Notwendigkeit einer detaillierten datenschutzrechtlichen Prüfung, so kann die Ethikkommission die Vorlage des Antrags bei dem Datenschutzbeauftragten der TU Chemnitz empfehlen. Die Verpflichtung der Antragsteller, den Datenschutzbeauftragten der TU Chemnitz in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen ordnungsgemäß und frühzeitig einzubinden, bleibt davon unberührt.

(7) Die Ethikkommission nimmt keine Aufgaben wahr, die nach Maßgabe des Arzneimittelgesetzes (AMG) sowie des Medizinproduktegesetzes (MPG) den landes- oder bundesrechtlich tätigen Ethikkommissionen zugewiesen sind.

(8) Ein positives Votum der Ethikkommission muss vor Beginn der Durchführung eines Forschungsvorhabens vorliegen. Die Bewilligung der Ethikkommission darf nicht rückwirkend ausgesprochen werden.

(9) Das Votum der Ethikkommission entbindet die am Forschungsvorhaben beteiligten Personen nicht von der Verantwortung für die Durchführung des Vorhabens.

§ 4

Zusammensetzung

(1) Die Ethikkommission besteht aus mindestens zehn und höchstens 17 Mitgliedern. Sie setzt sich aus Vertretern möglichst aller Fakultäten und des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) der TU Chemnitz zusammen. Die Mitglieder sollen über Erfahrung mit Forschungsvorhaben am Menschen verfügen. Bis zu zwei Mitglieder können der Gruppe der Studierenden angehören. Alle anderen Mitglieder müssen an der TU Chemnitz eigenständig wissenschaftlich tätig sein. Die verschiedenen Fakultäten und das ZLB sollen in der Mitgliederzahl (ohne Berücksichtigung der studentischen Mitglieder) gewichtet nach dem Antragsaufkommen der vergangenen Amtsperiode der Ethikkommission repräsentiert sein. Wenn eine Fakultät oder das ZLB mit zwei oder mehr Mitgliedern, welche nicht der Gruppe der Studierenden angehören, vertreten ist, sollen darunter sowohl Hochschullehrer als auch akademische Mitarbeiter sein.

(2) Eine Stellvertretung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder werden vom Rektorat für die Dauer von drei Jahren bestellt; sie können unbegrenzt oft wiederbestellt werden. Die Bestellung erfolgt für die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Student_innenrates, für alle anderen Mitglieder auf Vorschlag der Fakultätsräte bzw. des Erweiterten Vorstandes des ZLB. Die Geschäftsstelle schlägt dem Rektorat i.d.R. sechs Monate vor dem Ende der Amtsperiode die Verteilung der 15 nicht-studentischen Mitglieder auf die Fakultäten und das ZLB für die kommende Amtsperiode gemäß Absatz 1 Satz 6 vor. Das Rektorat bittet daraufhin die Fakultäten, das ZLB und den Student_innenrat um entsprechend viele Kandidierendenvorschläge. Ergehen aus einer Fakultät, dem ZLB oder dem Student_innenrat an das Rektorat weniger als die angefragten Kandidierendenvorschläge, reduziert sich die Größe der Ethikkommission entsprechend. Ein im Laufe der Amtszeit nachträglich mitgeteilter Kandidierendenvorschlag ist zulässig; die Nachbestellung durch das Rektorat erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die verbleibende Amtsperiode.

- (4) Kommt die Bestellung der Mindestanzahl an Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht bis zum Beginn der neuen Amtsperiode zustande, führt die Ethikkommission in ihrer bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte bis zur Bestellung einer ausreichenden Anzahl neuer Mitglieder fort.
- (5) Jedes Mitglied kann jederzeit auf eigenen Wunsch die Beendigung seiner Mitgliedschaft in der Ethikkommission schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden beantragen. Dem Antrag ist zu entsprechen, sofern laufende Verfahren hierdurch nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Die Abbestellung erfolgt durch das Rektorat. Eine Abbestellung durch das Rektorat kann aus triftigem Grund auch ohne oder gegen den Wunsch eines Mitglieds erfolgen. In diesem Falle ist das Mitglied vorher anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
- (6) Scheidet ein Mitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus, so kann ein Nachfolger für die verbleibende Amtsperiode durch das Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsrates der betroffenen Fakultät, des Erweiterten Vorstandes des ZLB bzw. des Student_innenrates bestellt werden. Ist durch das Ausscheiden des Mitglieds die Mindestanzahl an Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht mehr erfüllt, muss ein Nachfolger für die verbleibende Amtsperiode entsprechend Satz 1 unverzüglich bestellt werden.
- (7) Die Ethikkommission wählt für die Dauer der Amtsperiode aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist unbegrenzt oft zulässig. Tritt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende zurück oder kann er sein Amt nicht mehr ausüben, wählt die Ethikkommission aus ihrer Mitte unverzüglich einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.
- (8) Die Namen der Mitglieder, des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden werden veröffentlicht.

§ 5

Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen der Ethikkommission sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift mit den wesentlichen Ergebnissen anzufertigen.
- (2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind ausschließlich ihrem Gewissen unter Beachtung der Grundlagen nach Absatz 3 verpflichtet.
- (3) Als Grundlage ihrer Beurteilung zieht die Ethikkommission die jeweils aktuellen Versionen der international anerkannten ethischen Grundsätze für die medizinische Forschung am Menschen der Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes (WMA) sowie die ethischen Richtlinien der einschlägigen Fachvereinigungen heran (z.B. Berufsethische Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. und des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V., Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) und des Berufsverbandes Deutscher Soziologinnen und Soziologen (BDS), Berufsethische Grundsätze für Sportwissenschaftler/innen der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft e.V. (dvs), Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft e.V. (DGPuK), Forschungsethische Grundsätze und Prüfverfahren in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften des Rats für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD), Stellungnahmen der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer (ZEKO)).
- (4) Die Ethikkommission legt dem Rektorat der TU Chemnitz einmal pro Jahr einen Tätigkeitsbericht ihrer Arbeit vor, aus dem die Anzahl der Anträge, der Begutachtungsverfahren sowie der positiven und ablehnenden Voten im jeweiligen Berichtszeitraum hervorgehen.

§ 6

Antragstellung

- (1) Antragsberechtigt sind Personen, die an der TU Chemnitz eigenständig wissenschaftlich tätig sind. Diese können sich hinsichtlich eines Forschungsvorhabens von der Ethikkommission in Bezug auf die ethische Zulässigkeit beraten lassen und ein Votum der Ethikkommission einholen. Dies bezieht sich sowohl auf eigene Forschungsvorhaben als auch auf Forschungsvorhaben, die in ihrem Verantwortungsbereich liegen, etwa bei betreuten Studienabschlussarbeiten.
- (2) Arbeitssprache der Ethikkommission ist Deutsch. Anträge können auch in englischer Sprache eingereicht werden.
- (3) Die Ethikkommission stellt Antragsformulare für die ethische Begutachtung zur Verfügung, die den erforderlichen Inhalt des Antrags festlegen. Im Antragsformular sind weitere Unterlagen benannt, die der Ethikkommission mit dem Antrag vorzulegen sind.
- (4) Es wird zwischen Kurzanträgen und Hauptanträgen unterschieden. Antragstellende können ein gewünschtes Begutachtungsverfahren angeben; die Ethikkommission kann die Anträge jedoch anders einstufen, wenn dies aus ethischen Gründen oder aus anderen Sachgründen angezeigt scheint.

(5) Kurzanträge beziehen sich auf Forschungsvorhaben, deren Risikopotential nicht über das alltagsübliche Maß hinausgeht („minimal risk“). Sie werden in einem beschleunigten Begutachtungsverfahren bearbeitet. Die Stellungnahmen der Mitglieder werden im Umlaufverfahren in Textform eingeholt. Für die Abgabe der Stellungnahmen wird eine Frist von i.d.R. zwei Wochen gesetzt. Wenn die gesetzte Frist verstrichen ist und mindestens fünf Stellungnahmen eingegangen sind, fasst der Vorsitzende (bei dessen Befangenheit der stellvertretende Vorsitzende) die Stellungnahmen zu einem Votum in Textform zusammen. Das Votum soll dem Antragsteller spätestens vier Wochen nach Einreichung des Antrags zugehen. Wenn mindestens zwei Mitglieder innerhalb der gemäß Satz 4 gesetzten Frist zu der Einschätzung gelangen, dass das Risikopotential über das alltagsübliche Maß hinausgeht, wird der Antrag als Hauptantrag eingestuft; die Entscheidung erfolgt dann nach Absatz 7.

(6) Hauptanträge beziehen sich auf Studien mit erhöhtem Risikopotential. Hierunter fallen in jedem Fall:

1. Forschungsvorhaben an Minderjährigen (<18 Jahre),
2. Forschungsvorhaben an Personen mit körperlichen oder psychischen Einschränkungen (Patienten), sofern die Einschränkung maßgeblich für den Forschungsgegenstand ist,
3. Forschungsvorhaben mit dem Risiko einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit für die untersuchten Personen, die am Forschungsvorhaben beteiligten Personen oder für unmittelbar betroffene Dritte,
4. Forschungsvorhaben, die eine starke emotionale Belastung auslösen könnten,
5. Forschungsvorhaben, die eine maßgebliche Täuschung der untersuchten Personen beinhalten (z.B. Placebo-Intervention, fingierte Rückmeldung).

Diese Aufzählung ist nicht als abschließend zu verstehen.

(7) Bei Hauptanträgen entscheidet die Ethikkommission grundsätzlich nach mündlicher Erörterung in einer Sitzung. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform zulässig, sofern kein Mitglied diesem Vorgehen innerhalb einer Frist von einer Woche widerspricht.

(8) Wenn die Ethikkommission für einen Kurz- oder Hauptantrag ein positives Votum mit Auflagen erteilt, so muss der Antragsteller die Erfüllung der Auflagen in einem überarbeiteten Antrag dokumentieren. Enthält das positive Votum lediglich Hinweise, ist keine Wiedervorlage des Antrags erforderlich. Gelangt die Ethikkommission zu der Einschätzung, dass die Auflagen erfüllt sind, erhält der Antragsteller ein positives Votum ohne Auflagen.

(9) Wenn sich nach Erteilung eines positiven Votums maßgebliche Änderungen im Forschungsvorhaben ergeben, so ist dies der Ethikkommission unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn schwerwiegende Ereignisse vor oder während der Durchführung des Forschungsvorhabens eintreten, die geeignet sind, die Sicherheit der untersuchten Personen, der am Forschungsvorhaben beteiligten Personen oder unmittelbar betroffener Dritter zu beeinträchtigen. Daraufhin prüft die Ethikkommission die Wiederaufnahme des Verfahrens. Wird das Verfahren wieder aufgenommen, prüft die Ethikkommission, ob sie ihr früheres Votum aufrechterhält. Bis zur Entscheidung der Ethikkommission ist das Forschungsvorhaben zu unterbrechen.

(10) Bei Verlängerungen, Fortführungen oder Erweiterungen von bereits begutachteten Vorhaben besteht die Möglichkeit, Änderungen in Kurzform (sog. Amendments) einzureichen und beurteilen zu lassen.

(11) Anträge können zurückgezogen werden, solange kein Votum erteilt wurde.

§ 7

Begutachtungsverfahren und Entscheidung

(1) Sitzungen der Ethikkommission werden vom Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden) mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche einberufen. Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende (bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende) und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden) der Ethikkommission geleitet. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(3) Die Ethikkommission fasst Voten gemäß Absatz 6 auf Basis der Stellungnahmen ihrer Mitglieder.

(4) Mitglieder sind von der Beratung und Beschlussfassung zu Forschungsvorhaben ausgeschlossen, hinsichtlich deren eine Befangenheit oder eine Besorgnis der Befangenheit entsprechend den Regelungen der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) besteht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie selbst an dem Forschungsvorhaben, das Gegenstand der Beurteilung ist, mitwirken. Ist bei einem Forschungsvorhaben der Vorsitzende befangen oder besteht eine Besorgnis der Befangenheit, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende für den betreffenden Antrag die Sitzungsleitung. Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende befangen oder besteht jeweils eine Besorgnis der

Befangenheit, bestimmen die nichtbefangenen Mitglieder aus ihrer Mitte ein Mitglied, welches die Sitzungsleitung für den betreffenden Antrag übernimmt.

(5) Die Ethikkommission kann im Bedarfsfall externe Sachverständige zur Abgabe von Stellungnahmen auffordern und zu ihren Beratungen und zur Entscheidungsfindung hinzuziehen.

(6) Das Votum der Ethikkommission zu Hauptanträgen lautet entweder:

1. „Es bestehen keine ethischen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“ (positives Votum)

oder

2. „Es bestehen keine ethischen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens, sofern folgende Auflagen erfüllt werden“ (positives Votum mit Auflagen)

oder

3. „Es bestehen ethische Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“ (negatives Votum).

Bei Kurzanträgen tritt zu den Optionen der Nr. 1 bis 3 folgende Option hinzu:

4. „Es besteht die Notwendigkeit der eingehenderen Begutachtung in Form eines Hauptantrags.“ (Votum vertagt).

(7) Die Ethikkommission kann vom Antragsteller die mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Zu diesem Zweck kann der Begutachtungsprozess unterbrochen werden; das Votum der Ethikkommission wird vertagt, bis Informationen nachgereicht werden.

(8) Das Votum ist dem Antragsteller in Textform mitzuteilen. Das Votum kann mit Hinweisen oder Auflagen versehen werden. Ablehnende Bescheide, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind in Textform zu begründen.

(9) Zum Zweck der Verfahrenserleichterung kann die Ethikkommission den Vorsitzenden (bei dessen Befangenheit den stellvertretenden Vorsitzenden) ermächtigen, in folgenden Fällen allein zu entscheiden:

1. bei der Überprüfung der Erfüllung der Auflagen gemäß Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 8,
2. bei der Überprüfung der erneuten Begutachtungsnotwendigkeit im Fall von Verlängerungen, Fortführungen oder Erweiterungen von bereits begutachteten Vorhaben gemäß § 6 Abs. 10,
3. bei der Überprüfung von Verlängerungen bei unverändertem Forschungsvorhaben gemäß Absatz 10,
4. bei Multicenter-Studien, die bereits in einer anderen Ethikkommission beurteilt wurden,
5. in anderweitig besonders begründeten Ausnahmefällen.

Die Ethikkommission ist unverzüglich zu unterrichten und in Zweifelsfällen zu befassen.

(10) Ein positives Votum ist zeitlich befristet auf die im Antrag angegebene Dauer des Forschungsvorhabens. Eine Verlängerung bei unverändertem Forschungsvorhaben kann formlos beantragt werden.

(11) Hat die Ethikkommission Bedenken gegen die ethische Zulässigkeit eines Forschungsvorhabens, ist der Antragsteller vor Abgabe eines Votums anzuhören. Erteilt die Ethikkommission ein negatives Votum, so kann der Antragsteller seinen Antrag überarbeiten und ihn erneut zur Stellungnahme vorlegen.

§ 8

Vertraulichkeit der Ethik-Begutachtung

(1) Der Gegenstand des Verfahrens und die Voten der Ethikkommission sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Ethikkommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für die Mitglieder der Geschäftsstelle und für hinzugezogene Sachverständige. Individuelle Stellungnahmen werden vertraulich behandelt.

(2) Die Mitglieder der Ethikkommission sind zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden) über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.

(3) Ethikkommissionsvoten, Antragsunterlagen, Stellungnahmen, Sitzungsprotokolle, Amendments, Schriftwechsel etc. werden unter Beachtung der Bestimmungen zum Datenschutz archiviert. Die Aufbewahrung erfolgt für eine Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Forschungsvorhabens gemäß Antrag.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 24. Februar 2021.

Chemnitz, den 11. März 2021

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier